



## **Hospizbewegung - Burgenlandkreis e.V.**

### **Vereinssatzung in der Fassung vom 13.08.2016**

#### **Präambel**

Wer je einem Sterbenden bewusst in die Augen sah und in den letzten Augenblicken ein plötzliches Erinnern und Erkennen darin wahrnahm, hat Grund zu vermuten, dass hinter dem Horizont des Lebens etwas auf uns wartet. Wir wissen nicht, was da wartet, aber was es auch immer sein mag, diese Beobachtung und die daraus abgeleitete Vermutung legen nahe, den Tod nur als Schritt auf einem größeren Weg zu sehen. Gewiss ist der Tod – ebenso wie die Geburt – eine existentielle Situation, die ganz besonders der Begleitung und des Schutzes bedarf. Es gibt eine Menge sehr liebevoll ausgestatteter Geburtskliniken. Jedoch sterben viele alte und todkranke Menschen immer noch unter schwierigsten, teilweise sogar unwürdigen Bedingungen.

Hier setzt die Hospizidee an und will den Sterbenden mitmenschliche Hilfe auf ihren Weg anbieten. Neben ganz praktischer Hilfe bei alltäglichen Aufgaben liegt uns vor allem die Wertschätzung der Sterbenden und die damit verbundene liebevolle Zuwendung am Herzen. Diese Wertschätzung drückt sich somit in unserer Bereitschaft zum uneigennütigen Dienst für diejenigen aus, die sich selbst nicht mehr helfen können. Erfahrene Hospizhelfer können ein stabilisierender Faktor werden, der den Sterbenden manchmal etwas von ihrer Angst zu nehmen vermag und die Familienangehörigen in ihrer Trauerarbeit begleitet. Die Angst vor dem Tod ist für den Sterbenden zuweilen noch bedrückender als ihre körperlichen Schmerzen. Aber da ist oft niemand, zu dem sie davon sprechen können.

Deshalb wollen wir als Hospizhelfer freundlich und offen bleiben, auch wenn wir dem Tod begegnen. Wir wollen uns bemühen, soweit wie möglich ohne Angst zu denken, zu fühlen und zu handeln, denn die Angst würde die Liebe erstarren lassen und uns Ohren, Augen und Herzen verschließen.

Aber gerade die teilnehmende Wahrnehmung wird gebraucht, sie ist unser Anliegen und Angebot. Wir sollten dabei nicht so sehr denken, dass unsere Hilfe ein großes Geschenk sei, sondern eher sehen, dass die Erlaubnis der Sterbenden, der Angehörigen und der Trauernden ihnen helfen zu dürfen, das viel größere Geschenk ist: eine kostbare Gelegenheit Liebe zu geben wie zu empfangen.

Unser Leben als Mensch in einer Gemeinschaft bedarf der Regeln. Das gilt auch für unseren Umgang miteinander im Hospizverein und zwischen Hospizverein und Gesellschaft. Wir haben uns also – im Rahmen der Gesetze - die folgende Satzung gegeben. Aus unserer Beschäftigung mit dem Vorgang des Sterbens und der Klarheit, die dabei bezüglich der wirklich wichtigen Dinge des Lebens entstand, wird uns jedoch deutlich, dass alle – hilfreichen und notwendigen – Klarstellungen und Regeln letztendlich nutzlos sind, falls der gute Wille und als seine Grundlage: die Liebe fehlt.

Diese Erkenntnis wollen wir auch in unserer Satzung und deren Umsetzung in unserer Hospizarbeit zum Ausdruck bringen.

#### **§ 1 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein orientiert sich an den Leitlinien für die Hospizarbeit, die eine umfassende und liebevolle

Betreuung von austerapierten Schwerstkranken und Sterbenden entsprechend ihren körperlichen, sozialen, seelischen, geistigen und spirituellen Bedürfnissen fordern. Alle Maßnahmen berücksichtigen die Würde der Leidenden und ihr Recht auf Selbstbestimmung. Aber auch die Würde der Hinterbliebenen, der beteiligten Pflegepersonen und der helfenden Vereinsmitglieder ist zu achten.

(2) Die Begleitung schließt die trauernde Familie, Angehörige und Freunde mit ein.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Das schließt nicht aus, dass seine Mitglieder und Mitarbeiter religiös oder konfessionell engagiert sein dürfen. Es ist damit lediglich die Verpflichtung verbunden bei allen Aktivitäten im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft jede Form von religiöser oder politischer Missionierung zu vermeiden.

## **§ 2 Aktivitäten des Vereins**

(1) Allen Vereinsmitgliedern gilt als Grundsatz, dass Sterben als Teil des Lebens zu verstehen ist. Aus dieser Perspektive betrachtet - wird der Tod nicht als Feind verstanden, sondern als Teil eines natürlichen größeren Ganzen. Das vermindert den Wert des diesseitigen Lebens in keiner Weise, lässt uns aber weniger angstvoll auf diesen Vorgang blicken und das oft damit verbundene Leiden leichter ertragen. Dabei möchten die Hospizhelfer unterstützende, sorgsame Begleiter sein. Aktive Sterbehilfe - wie sie gemeinhin verstanden wird - ist dabei ausgeschlossen. Begleitung heißt, dass die Sterbenden - so sie denn wollen - an der Hand - aber nicht durch die Hand - der Hospizhelfer sterben.

(2) Der Vereinszweck soll durch folgende Aktivitäten erreicht werden:

- Zusammenarbeit mit qualifizierten Personen aus allen Heilberufen und mit Geistlichen, mit Sozialstationen, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen und den Verantwortlichen im öffentlichen Gesundheitswesen
- Leitung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen zum Themenkreis pflegen, sterben und trauern
- Vorbereitung, Anleitung und Führung ehrenamtlicher Hospizhelfer
- Trauerbegleitung für betroffene Familien, Angehörige und Freunde
- Fortbildung in der Sterbebegleitung für Mitglieder, für Angehörige von Schwerkranken und für nicht zum Verein gehörendes Pflegepersonal
- Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung zum Umgang mit Sterben, Tod und Trauer im Sinne der Hospizidee
- Bereitstellung von Sachmittel- und ideellen Zuwendungen für Bedürftige im Kontext der Sterbe- und Trauerbegleitung.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Hospizbewegung Burgenlandkreis e.V. mit Sitz in Wetterzeube OT Trebnitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Körperschaft ist innerhalb des Gesundheitswesens die Förderung der Hospizidee. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ambulante Sterbe- und Trauerbegleitung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Befähigungskurse für Ehrenamtliche Hospizhelfer. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an ein als gemeinnützig anerkanntes Kinderhospiz in Deutschland, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(5) Der Verein lässt sich in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eintragen.

#### **§ 4 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Gerichtsstand**

Der Verein nennt sich nach Eintrag ins Vereinsregister "Hospizbewegung - Burgenlandkreis e.V." und hat seine Geschäftsräume in 06722 Wetterzeube/ OT Trebnitz, Birkenweg 3. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Eintrag ins Vereinsregister. Die folgenden Geschäftsjahre beginnen in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Kalenderjahr. Erster Gerichtsstand für alle Rechtsgeschäfte ist Zeitz.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können nur volljährige natürliche und auch juristische Personen sein.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

(3) Personen, die sich im besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Ordentliche und Ehren-Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(2) Fördernde Mitglieder begünstigen den Verein ideell und/oder materiell; sie haben im Verein keine weiteren Pflichten und Rechte

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge und Vorschläge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen - insbesondere an den Mitgliederversammlungen - des Vereins teilzunehmen. Die Anträge sind mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung dieser Satzung und folgerichtig dazu, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

#### **§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Gründungsmitglieder erklären ihre Mitgliedschaft durch Unterschrift unter diese Satzung. Anträge auf Mitgliedschaft nach der Vereinsgründung müssen schriftlich beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung muss nicht begründet, kann aber von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Stimmen aufgehoben werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(3) Der formelle Austritt aus dem Verein ist mit schriftlichem Antrag an den Vorstand zum Ende des nächsten Kalendervierteljahres möglich.

(4) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes durch Beschluss des Vorstandes oder der - auf Antrag von

mindestens 3 Mitgliedern einberufenen - Mitgliederversammlung (s. §10) mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgt mit sofortiger Wirkung:

- wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit Fristsetzung mehr als zwei Vierteljahre mit der Bezahlung der Beiträge im Rückstand ist,
- bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder Gesetze, die mit der Arbeit und Zielsetzung des Vereins in Zusammenhang stehen,
- wegen Verhaltens, das dem Ansehen des Vereins abträglich ist - insbesondere bei übler Nachrede in der Öffentlichkeit, die Ziele des Vereins oder seine Arbeit betreffend.

(5) Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

(6) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ist die Berufung in der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Zeit zwischen Eingang der Berufung und der innerhalb des folgenden Monats vom Vorstand einzuberufenden ausserordentlichen Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied dann die Möglichkeit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung können innerhalb des Vereins keine weiteren (Rechts-)Mittel eingelegt werden.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von in das Vereinseigentum übergegangenem Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Geliehene Gegenstände oder Geldbeträge sind nach Aufforderung beiderseits unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

(1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich jeweils in den ersten 14 Tagen des Geschäftsvierteljahres zu entrichten. Neu eintretende Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Vierteljahr in den 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der Aufnahme zu entrichten.

(3) Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag eines Mitgliedes den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

(1) Die Organe sind: 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl, Abwahl und angemessene Kontrolle des Geschäftsgebarens des Vorstandes.
- Wahl von zwei vom Vorstand unabhängigen Kassenprüfern.
  - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die den Berichten entsprechende Entlastung des Vorstandes.
- Beschlussfassung über den erstellten Haushaltsplan

- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung in besonderen Fragen zur Mitgliedschaft (z.B. Berufungen)
  - Beschlussfassung über Mitgliedschaften des Vereins in Verbänden und übergeordneten Organisationen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  - Beschlussfassung über weitere geeignete interne Regelungen, die im Geiste der Fairness die nicht bis ins Einzelne ausgeführten Bestimmungen dieser Satzung praktisch umsetzen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste, letztentscheidende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Der Vorstand kann auf Grund eines Vorstandsbeschlusses jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er auch verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats nach Antrag einzuberufen.
- (4) In jedem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Post- oder Emailadresse gerichtet ist.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei Verhinderung beider, ein gewählter Versammlungsleiter aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahl des Vorstandes leitet stets ein von der Mitgliederversammlung gewähltes ordentliches Mitglied.
- (6) Steht die Entlastung des Vorstandes auf der Tagesordnung, so ist der Vorstand verpflichtet der Einladung zur Mitgliederversammlung den entsprechenden schriftlichen Rechenschaftsbericht in Kopie beizulegen. Die Entlastung kann dem Vorstand nur im Falle von den Verein betreffenden grob fahrlässigem oder nachweislich absichtlichem Fehlverhalten, z.B. einem gravierendem Bruch der Satzung oder von Gesetzen mit entsprechendem Fortfall der Vertrauensbasis, versagt werden.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist prinzipiell beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Entscheidungen, die qualifizierte Mehrheiten voraussetzen, für die aber die abgegebenen Stimmen nicht ausreichen, müssen vertagt werden. Nach Vertagung sind schriftliche Willensbekundungen der stimmberechtigten Mitglieder zulässig, die in die nächste diesbezügliche Abstimmung einfließen.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene - oder auf Antrag durch geheime - Abstimmung. In eine Entscheidung einflussende schriftliche Willensbekundungen erfordern eine geheime Abstimmung der übrigen Mitglieder für diesen Tagesordnungspunkt. Insbesondere erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer schriftlich und geheim, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (3) Bei der Wahl aller Vorstandsmitglieder, auch der Kassenprüfer und des Beirates haben alle Wahlberechtigten ein Vorschlagsrecht und können auch gewählt werden.
- (4) Bei der Wahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ist für jede der ersten drei Amtsperioden zur Wahl im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (mehr als 50%) der stimmberechtigten Stimmen erforderlich. Wenn dabei die absolute Mehrheit verfehlt wurde oder bei Stimmengleichheit, ist ein

zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann (einfache Mehrheit). Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(5) Bei der Wahl aller nicht-stimmberechtigten Mitglieder (Kassenprüfer, Beirat) reicht die einfache Mehrheit zur Wahl in einem Wahlgang. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern (unabhängig von der Funktion im Vorstand) mit der in Abs. 4 und 5 geschilderten Vorgehensweise ist nach der ersten für zwei weitere Amtsperioden zulässig. Für jede dann folgende Wiederwahl ist eine Zweidrittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Stimmen im ersten Wahlgang notwendig.

(7) Zur Entlastung des Vorstandes am Ende der Amtsperiode ist die absolute Mehrheit aller stimmberechtigten Stimmen notwendig. Diese Willensbekundung kann generell auch schriftlich erfolgen. Kommt bei der ersten Abstimmung über den Rechenschaftsbericht keine absolute Mehrheit zustande, so kann der Vorstand eine zweite Abstimmung beantragen, bei der die einfache Mehrheit für die Entlastung hinreicht - oder den Rechenschaftsbericht zurückziehen. Der Rechenschaftsbericht einer Amtsperiode kann - auch nach Überarbeitung - der Mitgliederversammlung nur im Ganzen zweimal zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Ein zweimal mit absoluter Mehrheit oder einmal mit Zweidrittel-Mehrheit abgelehnter Rechenschaftsbericht ist als erfolgreicher Misstrauensantrag (s.§13, Abs.13) zu behandeln und erfordert die Neuwahl des gesamten Vorstandes.

(8) Schriftliche Willensbekundungen sind erst während der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter vor den Augen von mindestens zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern so zu öffnen, dass die Anonymität des Absenders gewahrt bleibt, auszuwerten und anschliessend anonym bekannt zu geben. (Doppelte Umschläge)

(9) Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Wahl- bzw. Versammlungsleiter, dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollanten unterzeichnet und allen Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Sitzung als Kopie zugänglich gemacht oder zugesandt.

## **§ 13 Vorstand**

(1) Mitglied des beschliessenden Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins werden. Sie dürfen nicht zugleich einer Vereinigung angehören, deren Satzungsziel in wesentlichen Punkten dem Zweck dieses Vereins widerspricht.

(2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Als stellvertretender Vorsitzender amtiert der Schatzmeister. Allein diese drei Vorstandsmitglieder sind bei Vorstandsbeschlüssen stimmberechtigt. Der Verein wird in allen Rechtsgeschäften vom Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter allein nach außen vertreten.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in grundlegender Verantwortung der Mitgliederversammlung gegenüber - unter Beachtung der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(4) Der Beirat (s.§15) und der von der Mitgliederversammlung gewählte ehrenamtliche oder angestellte Koordinator der Ehrenamtsarbeit beraten den Vorstand. Darüber hinaus kann sich der Vorstand der Beratung weiterer Fachleute bedienen.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt

(6) Jährlich finden mindestens zwei Vorstandssitzungen statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei abstimmungsberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme der Vorstandssitzung verhindert, so kann er seine Entscheidung zu den vorher festgelegten Tagesordnungspunkten schriftlich und eindeutig den Vorstandskollegen kundtun, und so die Beschlussfähigkeit des Vorstandes herstellen.

(7) Bei allen Geschäften mit einem Sach- oder Geschäftswert über 1000.- € und bei allen Geschäften, die in wesentlichen, z.B. rechtswirksamen Punkten die Entwicklung des Vereins berühren ist zuvor ein

Vorstandbeschluss mit einfacher Mehrheit notwendig.

(8) Der Vorstand soll unentschiedene Fragen möglichst nicht mehr als zweimal vertagen. Bei der dritten Sitzung soll der strittige Tagesordnungspunkt so lange verhandelt werden, bis eine neu und gründlich durchdachte Lösung gefunden ist. Falls die Sache eigentlich Einstimmigkeit erfordern würde, dies aber auch bei einer dritten Verhandlung nicht erzielbar ist, so kann dann der Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst werden. In diesem Fall ist ein schriftliches Sondervotum des dritten Vorstandsmitglieds mit gegenteiliger Meinung als Zusatz zum Protokoll zulässig.

(9) Der Vorstand ist verpflichtet, jeder ordentlichen Mitgliederversammlung von seiner Arbeit zu berichten. Ein schriftlicher Rechenschaftsbericht ist zum Ende der zweijährigen Amtsperiode anzufertigen.

(10) Der Vorstand ist verpflichtet einen ausgeglichenen Haushaltsplan für das jeweils nächste Geschäftsjahr zu erstellen und mindestens einen Monat vor dessen Beginn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Stimmen vorzulegen. Der Haushaltsplanentwurf ist in schriftlicher Form der Einladung zur beschliessenden Mitgliederversammlung beizulegen.

(11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl ein.

(12) Im Falle von grob fahrlässigem oder diese Satzung oder die Gesetze verletzendem Verhalten des Vorstandes, kann die Mitgliederversammlung (s. § 11) in einer von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern einberufenen ausserordentlichen Sitzung dem Vorstand als Ganzem oder irgendeiner Anzahl von Vorstandsmitgliedern - mit Zweidrittel-Mehrheit aller Stimmberechtigten das Misstrauen aussprechen. In diesem Fall endet die Amtsperiode des Vorstandes oder des betroffenen Vorstandsmitgliedes unmittelbar nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung. Den beschuldigten Personen ist mindestens 14 Tage vor der entsprechenden Mitgliederversammlung eine schriftliche, ausführliche Begründung des Misstrauensantrages per Einschreiben an die letzte(n) bekannt gegebene(n) Adresse(n) zuzustellen. Diese Begründung muss von allen die Mitgliederversammlung beantragenden Mitgliedern unterschrieben sein. Der oder den beschuldigten Person(en) muss im Rahmen der Mitgliederversammlung vor dem Beschluss ein angemessener Raum zur Rechtfertigung eingeräumt werden.

(13) Der Vorstand ist ausdrücklich aufgefordert, kollegial und vertrauensvoll intern und mit der Mitgliederversammlung zusammen zu arbeiten.

(14) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

(15) Der Vorstand bleibt - ausser im Falle eines erfolgreichen Misstrauensantrages - bis zur Neuwahl des folgenden Vorstandes im Amt.

## **§ 14 Kassenprüfer**

(1) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit nach Anmeldung zu prüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung einmal jährlich schriftlich Bericht zu erstatten.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer dauert zwei Jahre.

(3) Zur Wahl der Kassenprüfer s. §12 Abs. 5 u. 6.

## **§ 15 Beirat**

(1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen, der den Vorstand in seiner Arbeit berät und unterstützt. Der Beirat besteht aus mindestens zwei, maximal 5 mit der Zielsetzung und Arbeit des Vereins vertrauten Personen, die nicht unbedingt Vereinsmitglieder sein müssen. Die Beiräte nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

(2) Die Amtszeit der Beiräte dauert zwei Jahre.

(3) Zur Wahl der Beiräte s. §12 Abs. 5 u. 6

(4) Der Beirat berichtet einmal im Jahr oder bei außerordentlichen Anlässen durch seinen aus dem Kreis der Beiräte gewählten Sprecher der Mitgliederversammlung.

## **§ 16 Satzungsänderung**

(1) Eine Änderung der Satzung kann (nur) durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung sind vorgesehene Änderungen in der Satzung bekannt zu geben. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden und zugleich zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder. Soll der Zweck des Vereins geändert werden, so müssen alle stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Schriftliche Willensbekundungen sind in beiden Fällen möglich Die Satzungsänderung ist umgehend nach dem Beschluss dem Vereinsregister am Amtsgericht mitzuteilen.

## **§ 17 Vereinsauflösung**

(1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von vier Fünftel der stimmberechtigten Stimmen. Schriftliche Willensbekundungen sind möglich. Eine schriftliche Einladung muss allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugesandt werden, wobei auf der Einladung der Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" deutlich ausgewiesen sein muss. Im Falle der dauernden Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung mit der geforderten qualifizierten Mehrheit (drei Einladungen im mindestens monatlichen Abstand versandt, ohne dass eine Mitgliederversammlung mit Anwesenheit oder schriftlichen Willensbekundungen wenigstens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zustande kam), oder im Falle des dauernden Mitgliederschwundes (weniger als 5 Mitglieder über mehr als 3 Monate) beschliessen die einladenden restlichen Mitglieder mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(2) Die Auflösung des Vereins ist umgehend nach dem Beschluss dem Vereinsregister am Amtsgericht mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung des Vereins, bei Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins einem als gemeinnützig anerkannten Kinderhospiz in Deutschland zu, dessen Auswahl und Prüfung einem Beschluss der auflösenden Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der Beschluss ist mit einem übergeordneten Verband, beispielsweise mit der Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz - Sachsen-Anhalt e.V. oder der Bundesarbeitsgemeinschaft abzustimmen. Auch über diese Vorgänge ist ein Protokoll anzufertigen und dem förmlichen Auflösungsbeschluss beizufügen.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung durch (neue) Gesetze oder Rechtsverordnungen ihre Gültigkeit verlieren, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl in Kraft. In einem solchen Falle hat der Vorstand die Aufgabe, unverzüglich im Geiste der übrigen Bestimmungen dieser Satzung eine gesetzeskonforme Fassung zu erarbeiten, der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen und beim Amtsgericht einzureichen.